

Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung „Kreisstadt Saarlouis“, 1. Fortschreibung

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Kreisstadt Saarlouis über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung) zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Kreisstadt Saarlouis

Präambel

In der Kreisstadt Saarlouis herrscht ein nicht zu verleugnender Werbedruck, insbesondere in der historischen Kernstadt sowie im Bereich der stark befahrenen Stadtteilgangsstraße und Stadtteildurchfahrten. Aus diesem Grund hat die Kreisstadt bereits im Juli 2022 eine Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung beschlossen. Planerische Grundlage hierzu bildet das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept.

Die Inhalte der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Saarlouis haben sich seither im Grundsatz bewährt, jedoch sollen mit der Fortschreibung der Satzung fehlende Regelungen ergänzt, neue Regelungsbereiche aufgenommen und erkannter Präzisionsbedarf berücksichtigt werden.

Werbung ist heutzutage ein wesentliches Element im Stadtbild und geeignet, das Erscheinungsbild der Innenstadt und von Straßenzügen mitzubestimmen. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und des Straßenbildes, an der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes mitzuwirken. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher der Stadt, der Hauseigentümer sowie der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen verfolgen ihrer Natur nach den Zweck, optisch aufzufallen und gezielt die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dadurch kann es insbesondere durch zu große, den Stadtraum dominierende oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen oder deren Anhäufung zur Beeinträchtigung oder gar zur Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes kommen. Dies soll im Sinne der Stadtbildpflege vermieden werden.

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Seit einiger Zeit ist zudem zu beobachten, dass zentrale, wichtige Verkehrsachsen für den Bereich der Großflächenwerbung (Plakatwände, digitale Werbetafeln) zunehmend von Interesse sind. Insbesondere durch diese großflächigen Werbeanlagen besteht die Gefahr einer schleichenden Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Saarlouis hat daher das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Stadtgestaltung und der Stadtbildpflege zu erreichen. Die Satzung regelt daher die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Stadtbildes der Kreisstadt Saarlouis unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen sollen im Stadtbild vermieden werden.

Bei der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung geht es um die Festlegung von Anforderungen hinsichtlich Art, Anbringungsort, Größe, Anzahl, Anordnung und Gestaltung. Diese Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Saarlouis und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Rechtsgrundlage

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Erscheinungsbildes der Kreisstadt Saarlouis hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 25.09.2025 auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsblatt I S. 1086, 1087) und der §§ 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2) folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 12 Abs. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) alle ortsfesten Einrichtungen innerhalb der Ortsdurchfahrt, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind (einschließlich der Werbeanlagen, die

sich bis zu 30 cm hinter der Schaufensterscheibe befinden und somit ebenfalls Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben). Auch mobile Werbeträger sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgebunden genutzt werden.

(2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind Automaten außerhalb von Gebäuden sowie in die Fassade integrierte Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben. Geldautomaten sind Warenautomaten im Sinne der Satzung und in allen Bereichen nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.

(3) Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassaden sind:

- Beschilderung / Werbetafeln
- Schriftzüge und Logos
- Leuchtkästen / -reklame
- Werbebanner
- Plakatwände
- Schaukästen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Regelungsbereich der Satzung bezieht sich ausschließlich auf die in der Ortsdurchfahrt liegenden, durch Bundes- und Landesstraßen sowie durch Gemeindestraßen erschlossenen Gebiete. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die in den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtlichen Bereiche der Kreisstadt Saarlouis. Bezüglich der Regelungsintensität differenziert die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung dabei zwischen den folgenden Kategorien:

- „Bereich 1: Kernstadt“,
- „Bereich 2: Innenstadt und Stadtteilzentren“,
- „Bereich 3: Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren“,
- „Bereich 4: (Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ sowie
- „Bereich 5: Sonderstandorte“.

(2) Bereich 1: Kernstadt: Hierbei handelt es sich um den historischen Stadtkern der Kreisstadt Saarlouis (u. a. großer Markt mit Fußgängerzone, Altstadt, Kasematten). Die Abgrenzung des Bereiches orientiert sich dabei an dem inneren Ring der Innenstadt, umgeben von dem Luxemburger Ring, dem Kaiser-Friedrich-Ring, der Titzstraße, dem Prälat-Subtil-Ring, dem Choisyring sowie dem Anton-Merziger-Ring. Der Bereich 1 "Kernstadt" umfasst demnach den zentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Saarlouis und auch die Geltungsbereiche der bestehenden Gestaltungssatzungen (u. a. Altstadtsatzung) liegen innerhalb des Bereiches.

(3) Bereich 2: Innenstadt und Stadtteilzentren: Hierzu zählt die zentrale Innenstadt der Kreisstadt Saarlouis - mit Ausnahme des Kernstadt- Bereiches - bis hin zum äußeren Erschließungsring (B 405, Walter-Bloch-Straße, Ludwigstraße, Wallerfanger Straße) und dem Saar-Altarm sowie die Stadtteilzentren von Fraulautern, Roden und Steinrausch. Die Abgrenzung der Bereiche orientiert sich im Bereich der Innenstadt im Wesentlichen an den Grenzen der städtebaulichen Studie sowie im Bereich der Stadtteilzentren an den Abgrenzungen der Zentren gemäß dem Einzelhandelskonzept der Kreisstadt.

(4) Bereich 3: Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren: Hierzu zählen die folgenden, stark befahrenen Zufahrtsbereiche zur Innenstadt: Wallerfanger Straße, Metzer Straße, Lisdorfer Straße / Provinzialstraße, Ensendorfer Straße, Walter-Bloch-Straße und Holtzendorffer Straße. Darüber hinaus zählen die Ortsdurchfahrten von Roden (Schanzenstraße, Gerberstraße, Lorisstraße, Herrenstraße), Fraulautern (Lebacher Straße, Bahnhofstraße, Saarbrücker Straße, Brückenstraße, Hülzweilerstraße, Ulanenstraße), Neuforweiler (St. Avolder Straße) und Picard (Metzer Straße, Überherrner Straße) sowie die Zufahrten zum Stadtteilzentrum Roden (Lindenstraße, Mühlenstraße, Rodener Straße, Am Kirchenbach, Heckenstraße, Güterbahnhofstraße, Lohestraße, Am Bahndamm, Saarwellinger Straße, Heiligenstraße) zum Bereich 3.

(5) Bereich 4: (Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung: Die Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren sind in Teilbereichen im Bestand bereits durch einen überwiegenden Anteil gewerblicher Nutzungen geprägt. Diese Bereiche werden daher in einer gesonderten Kategorie betrachtet. Hierbei handelt es sich um den Teilbereich der Wallerfanger Straße zwischen der Einmündung der „St. Nazairer Allee“ und der Autobahnauffahrt zur BAB 620 (AS 2 „Wallerfangen“), um den südlichen Verlauf der Metzer Straße (ab Kreuzungsbereich „Fasanenallee / Metzer Straße“ bis hin zum Kreuzungsbereich „Metzer Straße / Überherrner Straße“), um den südlichen Verlauf der Provinzialstraße (ab Höhe JET-Tankstelle bis zum P&R-Parkplatz Höhe der Autobahnauffahrt zur BAB 620 „AS 4a Saarlouis-Lisdorf“ mit Ausnahme der Wohngebäude Provinzialstraße Hs.-Nr. 171 - 183 (ungerade Zahlen)), um den nördlichen Verlauf der

Holtzendorffer Straße (Globus-Areal mit Umfeld), um den südlichen Verlauf der Gerberstraße (im Kreuzungsbereich „Gerberstraße / Schanzenstraße / Rodener Schanze“) sowie um die gewerblichen Nutzungen im Bereich "Am Kirchenbach" bzw. der Güterbahnhofstraße und dem Ölwerkweg. Zusätzlich zählen auch die gewerblich geprägten Bereiche des „Astra-Jydis-Geländes“ in der Innenstadt zum Bereich 4.

- (6) Bereich 5: Sonderstandorte: Innerhalb der Gebietskulisse finden sich zudem drei Sonderstandorte mit großflächigen Anbietern. Dabei handelt es sich um die Sonderstandorte „Lisdorf“ (Provinzialstraße, Ikea und Umfeld), „Fraulautern“ (Saarbrücker Straße, Poco Domäne und Umfeld) und "Am Kirchenbach" (Lidl, Rewe).
- (7) Die beigefügten parzellenscharfen Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung. Die genaue Abgrenzung kann den Übersichtsplänen entnommen werden. Diese stehen auch während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisstadt Saarlouis zur Ansicht bereit.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Satzung dient ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung. Der Begriff "Werbung" ist geregelt in Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie (RL 84/450/EWG) als "jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern".
- (3) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind ausschließlich Ausleger, Schilder und Werbetafeln, Schriftzüge und Logos, Schaufensterbeklebungen und -beschriftungen, Leuchtkästen, Werbebanner, Plakatwände, Fahnen und Werbepylone, Aufsteller, digitale Werbetafeln sowie Warenautomaten und Schaukästen zulässig, vorbehaltlich der nachgehenden Bestimmungen.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten. Unberührt bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechtes. Liegen Werbeanlagen in der Nähe von Eisenbahnlinien oder der Autobahn sind insbesondere die Vorgaben der Deutschen Bahn AG und der Autobahn GmbH zu beachten.
- (5) Die Vorschriften gelten nicht für Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, für Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen der Stadt, städtischen Organisationen, Vereine und dgl. an von der Stadt ausgewählten Standorten, für Litfaßsäulen sowie für Werbeanlagen, die unmittelbar an Wartehäuschen von Bushaltestellen angebracht sind.

§ 4 Grundsätze / Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, aufzustellen, anzutragen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Werbeanlagen in Neon-Farben sind generell unzulässig.
- (2) Die Lage der Werbeanlage und des Warenautomaten ist auf die Fassadengliederung und in Bezug auf Gestaltung, Größe und Farbe auf die Fassadengestaltung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (z. B. Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften) dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind, sprich nicht die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen dürfen. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.
- (4) Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomat samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.
- (5) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr) darf durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden. Für Aufsteller, Dropflags und Warenautomaten gilt diese Voraussetzung mit der Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung als erfüllt.
- (6) Temporäre Werbung auf Baugerüsten und Bauzäunen im Rahmen der Vorhaltezeit kann zugelassen werden, wenn sie eine Größe von 6 m² nicht überschreiten und sich auf die dort arbeitenden Gewerke bezieht und / oder auf die beabsichtigte Gebäudenutzung hinweist.
- (7) Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdend auf

den Straßenverkehr auswirken (auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) dürfen nicht errichtet werden. Das Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen sowie an Bauwerken und Bäumen der Straßenbauverwaltung ist nicht erlaubt.

- (8) Beleuchtete Werbeanlagen (z. B. Digitale Werbetafeln und Leuchtkästen/-reklame) bzw. die Beleuchtung von Werbeanlagen sind auf der Grundlage der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Beschluss der LAI vom 13.09.2012 bzw. unter Berücksichtigung gültiger Änderungen zu errichten und zu betreiben.

Zweiter Teil Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 5 Fremdwerbung

- (1) Fremdwerbung ist Werbung für nicht am Ort der Werbung ansässige Betriebe, Dienstleistungen und Produkte.
- (2) Fremdwerbung ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung in den folgenden Bereichen generell unzulässig:
- Bereich 1 „Kernstadt“
 - Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“
 - Bereich 3 „Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren“

- (3) Innerhalb des Bereiches 4 „Zufahrtsbereiche mit gewerblicher Prägung“ und des Bereiches 5 „Sonderstandorte“ ist Fremdwerbung unter Beachtung der getroffenen, gestalterischen Vorgaben grundsätzlich für Werbeanlagen gem. § 12 Abs. 7 und § 14 Abs. 1 zulässig.

§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1 „Kernstadt“

- (1) Je Gebäude ist max. 1 Ausleger zulässig - mit Ausnahme der Französischen Straße. Hier sind Ausleger generell unzulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,60 x 0,60 m betragen mit einer Stärke von max. 0,06 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Eine externe Beleuchtung des Auslegers ist zulässig, sofern sich die eingesetzten Strahler gestalterisch der Werbeanlage und der Fassadenausbildung deutlich unterordnen. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen. Alternativ kann die Schrift hinterleuchtet sein. Der Ausleger als Leuchtkasten ist unzulässig. Im Bereich der Altstadtsatzung, umgeben von den Straßen Postgässchen, Alte-Brauerei-Straße, Karcherstraße und Weißkreuzstraße, muss der Ausleger kunsthandwerklich gefertigt sein.
- (2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug inkl. der Logos darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,60 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Das Logo darf dabei eine maximale Größe von 0,60 m x 0,60 m aufweisen. Der Schriftzug inkl. der Logos ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug inkl. der Logos ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Logos dürfen zusätzlich auf Gebäudeleuchten (Lampen) ausnahmsweise und nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis in dezenter Gestaltung und in geringfügigem Ausmaß angebracht werden. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen (max. Stärke von 0,10 m, Vorderseite der Einzelbuchstaben muss mind. 0,01 m von der Gebäudefassade abstehen) oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder

hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen. Eine Ausführung als Leuchtkasten ist unzulässig.

- (4) Im Erdgeschoss dürfen max. 10 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden (hierzu zählt auch die Folierung mit Milchglasfolie), wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 10 % Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.
- (5) Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklame sind generell unzulässig.
- (6) Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig. Ausnahmen bzgl. der Anbringung von Werbebanner, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) geben, sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
- (7) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.
- (8) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnenfläche von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepyline sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepyline ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepyline sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.
- (10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.
- (11) Warenautomaten sind generell unzulässig. Geldautomaten sind ausnahmsweise nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.
- (12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschrifbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

§ 7 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1 „Kernstadt“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade ist je Gebäude 1 Ausleger (davon ausgenommen ist die französische Straße) und je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus ist je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch je Gewerbeeinheit ein Aufsteller oder eine Dropflag aufgestellt werden.
- (2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite. Werbeanlagen dürfen nicht an der Gebäudeecke angebracht werden und nicht diagonal in den Straßenraum ragen.

§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“

- (1) Je Gebäude ist max. 1 Ausleger zulässig. Sofern mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,06 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf

der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Eine externe Beleuchtung des Auslegers ist zulässig, sofern sich die eingesetzten Strahler gestalterisch der Werbeanlage und der Fassadenausbildung deutlich unterordnen. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen. Alternativ kann die Schrift hinterleuchtet sein. Der Ausleger als Leuchtkasten ist unzulässig.

- (2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug inkl. der Logos darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,60 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug inkl. der Logos ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug inkl. der Logos ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Logos dürfen zusätzlich auf Gebäudeleuchten (Lampen) ausnahmsweise und nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis in dezenter Gestaltung und in geringfügigem Ausmaß angebracht werden. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen (max. Stärke von 0,10 m, Vorderseite der Einzelbuchstaben muss mind. 0,01 m von der Gebäudefassade abstehen) oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen. Eine Ausführung als Leuchtkasten ist unzulässig.
- (4) Im Erdgeschoss dürfen max. 20 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 20 % Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.
- (5) Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklame sind generell unzulässig.
- (6) Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig. Ausnahmen bzgl. der Anbringung von Werbebanner, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) geben, sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
- (7) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.
- (8) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepyline sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepyline ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepyline sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich als

stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.

- (10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.
- (11) Warenautomaten sind generell unzulässig. Geldautomaten sind ausnahmsweise nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.
- (12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

§ 9 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade ist je Gebäude 1 Ausleger sowie je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon und je Gewerbeeinheit eine Dropflag zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch ein Aufsteller oder eine weitere Dropflag aufgestellt werden.
- (2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite.
- (3) Ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² gilt § 8 Abs. 8 Satz 5 u. 6 entsprechend.

§ 10 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 3 "Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren"

- (1) Je Gewerbe ist max. 1 Ausleger zulässig, dabei sind je Gebäude jedoch max. 2 Ausleger zulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,15 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger darf beleuchtet sein. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen.
- (2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug inkl. der Logos darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,80 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug/ das Logo ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontaktdata des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge dürfen zudem ausnahmsweise in der Brüstungszone des 2. und 3. Obergeschosses angeordnet werden, wenn es sich um ein Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten in unterschiedlichen Stockwerken handelt.
Logos dürfen zusätzlich auf Gebäude-Leuchten (Lampen) angebracht werden. Das Logo darf sich dabei auf max. die Hälfte der jeweiligen Ansichts-Fläche erstrecken.
Weitere Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlagen sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Schriftzug darf auf Platten aus Metall, Kunststoff oder ähnlichem Material aufgedruckt bzw. befestigt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen.

- (4) Im Erdgeschoss dürfen max. 30 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 30 % Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.
- (5) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,15 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselsbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig.
- (6) Je Gewerbeeinheit ist ausschließlich ein Werbebanner und ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist folgender Abstand einzuhalten: oben und unten sowie seitlich mind. 0,10 m. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der geschlossenen Fassadenfläche verdeckt sein.
- (7) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.
- (8) Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Dropflags zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnenfläche von max. 4,00 m² sowie ein weiterer Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon (max. Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m) zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepyline sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepyline ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepyline sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.
- (10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.
- (11) Je Gebäude ist maximal 1 Warenautomat zulässig. Geldautomaten sind dabei nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig. Die Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Sie müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 0,70 m² (Grundfläche) aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis zugelassen werden.
- (12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

§ 11 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade sind je Gebäude 2 Ausleger sowie je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon und je Gewerbeeinheit zwei Dropflags zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch ein Aufsteller oder eine weitere Dropflag aufgestellt werden.

- (2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite.
- (3) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 10 dieser Satzung).

§ 12 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 4 "(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung"

- (1) Je Gewerbe ist max. 1 Ausleger zulässig, dabei sind je Gebäude jedoch max. 2 Ausleger zulässig. Sofern darüber hinausgehende Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,15 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger darf beleuchtet sein. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen."
- (2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug/ das Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug/ das Logo ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontaktdata des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge dürfen zudem ausnahmsweise in der Brüstungszone des 2. und 3. Obergeschosses angeordnet werden, wenn es sich um ein Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten in unterschiedlichen Stockwerken handelt.
Logos dürfen zusätzlich auf Gebäude-Leuchten (Lampen) angebracht werden. Das Logo darf sich dabei auf max. die Hälfte der jeweiligen Ansichts-Fläche erstrecken.
Weitere Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen.
- (4) Im Erdgeschoss dürfen max. 30 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 30 % Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.
- (5) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,15 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingeübten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig.
- (6) Je Gewerbeeinheit ist ausschließlich ein Werbebanner und ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren

Werbemitteln ist folgender Abstand einzuhalten: oben und unten sowie seitlich mind. 0,10 m. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der geschlossenen Fassadenfläche verdeckt sein.

- (7) Je Gebäude ist maximal 1 Plakatwand zulässig. Die Plakatwand darf eine maximale Größe von 6,00 m² aufweisen und muss fest mit der Fassade des Gebäudes verbunden sein. Eine Beleuchtung der Plakatwand ist zulässig, die Beleuchtung darf dabei jedoch nur aus der Plakatwand selbst erfolgen.
- (8) Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Dropflags zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² sowie ein weiterer Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon (max. Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m) zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepyline sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepyline ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepyline sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.
- (10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.
- (11) Je Gebäude ist maximal 1 Warenautomat zulässig. Geldautomaten sind dabei nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig. Die Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Sie müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 1,20 m² (Grundfläche) aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis zugelassen werden.
- (12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

§ 13 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“

- (1) Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade sind je Gewerbeeinheit 1 Ausleger sowie eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon und je Gewerbeeinheit zwei Dropflags zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch ein Aufsteller oder eine weitere Dropflag aufgestellt werden.
- (2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite.
- (3) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 12 dieser Satzung).

§ 14 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 5 „Sonderstandorte“

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind im Bereich 5 „Sonderstandorte“ analog dem Bereich 4 gem. § 12 und § 13 mit Ausnahme § 12 Abs. (7) zulässig. Abweichend zum § 12 Abs. (7) sind im Bereich 5 „Sonderstandorte“ 3 Plakatwände bis zur Normgröße zulässig. Fremdwerbung ist nur auf Plakatwänden mit einer Größe von max. 6,00 m² zulässig.
- (2) Die in den Sonderstandorten bereits bestehenden (großflächigen) Werbetürme, die die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung überschreiten, genießen Bestandsschutz. Bei der Anpassung oder Neuerrichtung der Werbetürme ist es ausnahmsweise zulässig, diese in gleicher Form und Höhe wie die bereits bestehenden Anlagen zu

errichten, sofern sie den ursprünglichen Dimensionen und Standortcharakteristiken entsprechen.

- (3) Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Werbeanlagen sind die LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 03.11.2015) zu beachten.
- (4) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.

Dritter Teil

Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 15 Abweichungen und Ausnahmen

Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Kreisstadt Saarlouis der Abweichung zustimmt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen/Werbeanlagen/Wareautomaten entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 14 dieser Satzung errichtet oder ändert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 17 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Kreisstadt Saarlouis erlassene Vorschriften über Werbeanlagen- und Wareautomaten außer Kraft. Diese Satzung ersetzt dabei auch die Werbeanlagen- und Wareautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis von Juli 2022.

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Kreisstadt Saarlouis bleibt von dieser Satzung unberührt. Die Regelungen dieser Satzung sollen bei Anwendung der Satzung über Sondernutzungen sinngemäß angewandt werden.

§ 18 Kollisionsregeln

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gehen den Regelungen für Werbeanlagen in Bebauungsplänen, die vor Erlass dieser Werbeanlagensatzung in Kraft getreten sind, vor.
- (2) Sofern Bebauungspläne, die nach Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, für Werbeanlagen speziellere Regelungen treffen, gehen diese Bestimmungen den Bestimmungen der Werbeanlagensatzung vor.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt, mit Ausnahme der Vorschrift des § 4 Abs.4 Satz 1, nicht für Werbeanlagen und Wareautomaten, die vor ihrem Inkrafttreten rechtmäßig errichtet worden sind.

Saarlouis, den 29.09.2025

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Marc Speicher







